

Konsolidierte Fassung „Nummernplan Einheitliche Behördenrufnummer 115“

Verfügung Nr. 38/2010 (Amtsblatt Nr. 21/2010 vom 10.11.2010) geändert mit Verfügung Nr. 70/2011 (Amtsblatt Nr. 21/2011 vom 02.11.2011)

1. Rechtsgrundlage

Nummern für den Einheitlichen Behördenruf (EBR) sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I Nr. 29 vom 25.06.2004, S. 1190 ff., das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV; BGBl. I Nr. 5 vom 14.02.2008, S. 141 ff.) fest, wie die Nummernbereiche für den EBR strukturiert und ausgestaltet sind.

2. Format der Nummern

2.1. Bereitgestellte Nummernbereiche

Der deutsche Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation ist durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion definiert. In diesem Nummernraum werden für den EBR folgende Nummern bereitgestellt:

- a) Teilnehmerrufnummern
- b) Nationale Rufnummer

Außerdem wird eine Kurzwahlnummer in den Mobilfunknetzen bereitgestellt.

2.2 Teilnehmerrufnummern

Im deutschen Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation sind durch Ortsnetzkennzahlen definierte Nummernteilbereiche und der durch die Dienstekennzahl 32 definierte Nummernbereich für Nationale Teilnehmerrufnummern festgelegt, aus denen die einzelnen Nummern für Zugänge zum öffentlichen Telefonnetz an Teilnehmer zugeteilt werden. In diesen Nummernteilbereichen bzw. in diesem Nummernbereich wird jeweils die Teilnehmerrufnummer 115 für den EBR bereitgestellt.

2.2.1 Ortsnetzbereich

Durch Ortsnetzkennzahlen definierte Nummern setzen sich aus einer zwei- bis fünfstelligen Ortsnetzkennzahl und der Teilnehmerrufnummer 115 zusammen. Bei der Anwahl einer Rufnummer, die nicht zum eigenen Ortsnetzbereich (ONB) gehört, sind die nationale Verkehrsausscheidungsziffer (Präfix) „0“ und die Ortsnetzkennzahl der 115 voranzustellen. Eine Anwahl aus einem anderen Ortsnetz durch Voranstellen einer Ortsnetzkennzahl muss sichergestellt sein.

Bei der Anwahl einer Rufnummer aus dem Ausland sind die internationale Verkehrsausscheidungsziffer (in der Regel „00“) und die Länderkennzahl „49“ der Ortsnetzkennzahl und der 115 voranzustellen.

Bei Anwahl einer Rufnummer, die zum eigenen Ortsnetzbereich gehört, ist grundsätzlich eine Kurzwahl möglich, d. h. die Verkehrsausscheidungsziffer und die Ortsnetzkennzahl müssen nicht gewählt werden (offene Nummerierung); der Anbieter des Anrufers entscheidet, ob er das Leistungsmerkmal der offenen Nummerierung anbietet.

Die für den EBR bereitgestellten durch eine Ortsnetzkennzahl definierten Teilnehmerrufnummern sind somit wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Nationale Rufnummer für den EBR im Ortsnetzbereich	
	Ortsnetzkennzahl (2-5 Stellen)	Teilnehmerrufnummer für den EBR 115

2.2.2 Nationale Teilnehmerrufnummern

Die Rufnummer beginnt mit der zweistelligen Dienstekennzahl 32, der das Präfix (0) vorangestellt wird. An die Dienstekennzahl schließt sich die Teilnehmerrufnummer 115 an.

Bei Anwahl von Netzzugängen, denen eine (0)32er Rufnummer zugeordnet ist, ist grundsätzlich eine Kurzwahl möglich, d. h. die Verkehrsausscheidungsziffer und die Dienstekennzahl müssen nicht gewählt werden (offene Nummerierung); der Anbieter des Anrufers entscheidet, ob er das Leistungsmerkmal der offenen Nummerierung anbietet.

Die für den EBR bereitgestellte durch die Dienstekennzahl 32 definierte Teilnehmerrufnummer ist somit wie folgt strukturiert:

Präfix 0	Nationale Rufnummer für den EBR im Bereich der Nationalen Teilnehmerrufnummern	
	Dienstekennzahl 32	Teilnehmerrufnummer für den EBR 115

Bei Anrufen von Netzzugängen mit anderen Rufnummern als Nationalen Teilnehmerrufnummern - insbesondere mit Ortsnetzzufnummern oder Mobilfunkrufnummern - muss die nationale Rufnummer für den EBR im Bereich der Nationalen Teilnehmerrufnummern nicht erreichbar sein.

2.3 Nationale Rufnummer

Um eine Auslandserreichbarkeit ohne Verwendung einer Ortsnetzkennzahl zu ermöglichen, wird im deutschen Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation die nationale Rufnummer 115 für den EBR bereitgestellt.

Bei der Anwahl der nationalen Rufnummer für den EBR aus dem Ausland sind die internationale Verkehrsausscheidungsziffer (in der Regel „00“) und die Länderkennzahl „49“ voranzustellen.

Die für den EBR bereitgestellte Nationale Rufnummer ist somit wie folgt strukturiert:

Internationale Verkehrsausscheidungsziffer 00	Länderkennzahl 49	Nationale Rufnummer für den EBR 115
--	--------------------------	--

Die nationale Rufnummer 115 ist ausschließlich für kommende Auslandverbindungen zu verwenden. Im Inlandsverkehr sind Verbindungen zur Rufnummer (0)115 bzw. (0049)115 grundsätzlich unzulässig.

2.4 Kurzwahlnummern in Mobilfunknetzen

Aus dem Nummernraum der Kurzwahlnummern in Mobilfunknetzen wird die Nummer 115 für den EBR bereitgestellt.

3. Nutzungszweck

Nummern für den EBR dürfen ausschließlich für die Kontaktaufnahme mit der Verwaltung genutzt werden. Über den EBR sollen Bürger, Unternehmen und Institutionen die gesamte Verwaltung in Deutschland erreichen. Viele einfache, wiederkehrend auftretende Anliegen sollen sofort im Erstkontakt erledigt werden. Komplexere Fragen sollen in einem Verbund aus Service-Centern der verschiedenen Verwaltungsebenen an die zuständigen Stellen elektronisch oder per Telefon zur Beantwortung weitergeleitet werden.

Die in Abschnitt 2.2 beschriebenen Teilnehmerrufnummern unterfallen der Betreiberwahl und der Betreibervorauswahl nach § 40 TKG.

Die Nummern sind so zu nutzen, dass – sofern der Nutzer nicht gemäß § 40 TKG einen anderen Anbieter ausgewählt hat – die Tarifhoheit bei dem Anbieter liegt, der den Teilnehmeranschluss bereitstellt (Online-Billing).

Hinweis:

Der Zuteilungsnehmer der EBR strebt an, dass der Endkundenpreis für Anrufe bei Teilnehmerrufnummern gemäß Abschnitt 2.2 dem Preis für andere Teilnehmerrufnummern desselben Nummernbereichs bzw. Nummernteilbereichs entspricht.

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

Die Zuteilung von Nummern für den EBR erfolgt in Form einer direkten Zuteilung zur eigenen Verwendung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV.

Antragsberechtigt ist das Bundesministerium des Innern (BMI). Der Zuteilungsnehmer muss die Einrichtung der Nummern für den EBR direkt oder indirekt über einen Diensteanbieter bei einem Betreiber eines Telekommunikationsnetzes beauftragen. Hierbei müssen nicht zwingend alle in Abschnitt 2 aufgeführten Nummern eingerichtet werden.

Mit der Zuteilung erwirbt der Zuteilungsnehmer das Nutzungsrecht an den Teilnehmerrufnummern 115, der nationalen Rufnummer 115 und der Kurzwahlnummer im Mobilfunk 115.

Die Zuteilung erfolgt gebührenfrei.

5. Sonstige Nutzungsbedingungen

5.1 Nutzungsfrist

Nummern für den EBR müssen spätestens zwölf Monate nach Zugang der Zuteilung genutzt werden (vergleiche § 9 Abs. 4 Satz 1 TNV).

5.2 Meldung über die Nutzung

Der Zuteilungsnehmer muss der Bundesnetzagentur schriftlich das Datum des Nutzungsbeginns und den Netzbetreiber, bei dem die Nummern geschaltet sind, mitteilen. Die Mitteilung muss spätestens 14 Tage nach dem Beginn der Nutzung erfolgen. Ein Wechsel des Netzbetreibers muss der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

5.3 Meldung von Namens- oder Anschriftenänderungen

Der Zuteilungsnehmer muss die Bundesnetzagentur unverzüglich und unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich sein Name oder seine ladungsfähige Anschrift ändert.

6. Inkrafttreten

Bis zum 31.12.2011 galt ausschließlich die Verfügung Nr. 73/2007.

Vom 01.01.2012 bis zum 29.02.2012 galt grundsätzlich die Verfügung Nr. 38/2010. Es war aber für diesen Übergangszeitraum zulässig, auslaufend die Regelungen der Verfügung Nr. 73/2007 anzuwenden.

Seit dem 01.03.2012 gilt ausschließlich diese Verfügung.